

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von
Staatszielen - Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 7/897

Stellungnahme zum Themenkomplex „Kinderrechte“

Ich möchte mich qua Profession im Folgenden nicht zu den juristischen Fragen äußern, sondern die sozialwissenschaftlichen Implikationen des vorliegenden Gesetzentwurfs ansprechen. Der Gesetzentwurf sieht gegenüber der aktuellen Verfassung eine differenziertere Ausformulierung der Rechte von Kindern und Jugendlichen vor. Dies ist in jedem Fall zu befürworten. Die wichtigste neue Formulierung in Absatz (1) lautet aus meiner Sicht: „Bei staatlichen Entscheidungen, die ein Kind oder eine jugendliche Person betreffen, haben diese einen Anspruch auf wirksame Beteiligung und auf Berücksichtigung ihrer Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.“ Die Praxis Kinder und Jugendliche „...entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife“ an sie betreffenden staatlichen Entscheidungen zu beteiligen, ist weiter optimierbar. Es handelt sich dabei zum Teil – wie beispielsweise bei familiengerichtlichen Verfahren – um lebensbestimmende Entscheidungen mit weitreichenden sozialisatorischen Folgen. In der Thüringer Verfassung an die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention anzuknüpfen (siehe Fragen 3, 12 und 13 des Fragenkatalogs), gibt diesen ein zusätzliches Gewicht mit stärkerer regionaler Relevanz. Gleichzeitig resultiert daraus auch ein stärkerer Schutz des Kindeswohls (Frage 13), räumt es den jungen Menschen doch eine tendenziell ausgeprägtere rechtliche Unabhängigkeit von Einflüssen der Erziehungsberechtigten ein, die insbesondere in Situationen familiärer Gewalt und Vernachlässigung von immenser Bedeutung sein kann. Hier ist es durchaus sinnvoll, dass der Gesetzentwurf noch einmal betont: „Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen.“

Wichtig ist dabei, dass ein echtes Interesse der staatlichen Instanzen an einer entwicklungspsychologisch adäquaten Beteiligung vorliegt und diese auch in der Praxis umgesetzt wird. Inwiefern es dabei zur Beeinträchtigung der verfassungsrechtlichen Balance zwischen Kindern, Eltern und Staat kommt (Frage 7), ist eine juristische Frage, zu der ich keine Stellungnahme abgeben kann.

Bei den übrigen neu hinzugekommenen Formulierungen des Absatzes (1) („Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Grundrechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen; insbesondere haben alle staatlichen Stellen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und andere völkerrechtliche Verpflichtungen umfassend umzusetzen.“) bin ich mir nicht sicher, ob diese tatsächlich notwendig sind. Sie implizieren aus meiner Sicht nichts anderes als die Aussage, dass die staatlichen Stellen mit Blick auf Kinder und Jugendliche die bestehenden Gesetze zu beachten haben – insbesondere hinsichtlich der erwähnten Grundrechte eine Selbstverständlichkeit. Aber auch dies wäre sicherlich juristisch näher zu prüfen.

Zu Absatz (2) ist Folgendes hervorzuheben: Hier ist sehr zu begrüßen, dass die ursprüngliche Formulierung „Nichtehelichen und ehelichen Kindern und Jugendlichen ...“ nunmehr verändert wurde. Der Gesetzentwurf trägt mit der Formulierung „... unabhängig vom Familienstand der Eltern...“ der Tatsache Rechnung, dass die Pluralisierung von Lebens- und Familienformen weiter voranschreitet und das Kriterium der Ehelichkeit nicht mehr das einzige oder hauptsächliche Differenzierungskriterium darstellt.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Jena, den 30.10.2020

Professor Lakemann GmbH Sozialforschung und Beratung; Sitz: 07745 Jena, Mittelstraße 17